

17/SN-125/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

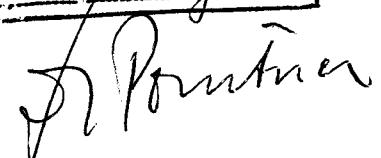
Zl. 10.306/10-4/88

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien1010 Wien, den 17. Mai 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 7500
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betrifft	GESETZENTWURF
Z!	38 GE/9
Datum:	18. MAI 1988

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Umsatzsteuergesetz 1972 und das Verteilt
Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden

20. Mai 1988



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich als
Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme betreffend den Ent-
wurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972
und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden, zur gefälligen
Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

zl. 10.306/10-4/88

An das
Bundesministerium für Finanzen
in Wien1010 Wien, den 17. Mai 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 7500
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Umsatzsteuergesetz 1972 und das
Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt Bezug auf die do. Note vom 30. März 1988, GZ 09 4501/12-IV/9/88, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt II:

Österreich gehört bereits derzeit international zu den Ländern mit besonders hohem Alkoholismus. Der gegenständliche Gesetzentwurf bezweckt über eine steuerliche Besserstellung eine Senkung des Weinpreises und damit einen Anreiz zu erhöhtem Alkoholkonsum herbeizuführen. Das ist nicht nur vom gesundheitlichen Standpunkt aus negativ zu werten, sondern auch vom Standpunkt der Sozialen Sicherheit. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Schäden führen zu entsprechenden Mehraufwendungen in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Die negativen finanziellen Auswirkungen der Novelle für das Bundesbudget wären daher wesentlich größer als in den Erläuterungen angegeben, in denen nur der Steuerausfall aufscheint. Überdies wird die ursprünglich geplante Reduzierung des Vorsteuerabzuges für die Landwirtschaft als mögliche finanzielle Kompensation nunmehr nicht erfolgen. Aus allen diesen Gründen wird die geplante Reduzierung der Alkoholabgabe als nicht sinnvoll erachtet.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, ZL. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, ZL. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: